



Finanzordnung

des
Cheerleading und Cheerperformance
Verbandes Deutschland e.V.

*Beschlossen auf dem Bundesverbandstag am 23.11.2008 in Koblenz
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 27.09.2014 in Frankfurt am Main
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 11.09.2016 in Fulda
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 23.09.2018 in Frankfurt am Main*

1 Beiträge, Gebühren, Umlagen und Kostenerstattung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der CCVD gemäß Satzung Umlagen, Beiträge und Gebühren, die durch diese Finanzordnung festgelegt werden.

1.1 Umlagen

Der CCVD kann Umlagen erheben. Diese sind einmalige, von den Landesfachverbänden zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 100 Prozent eines Jahresbeitrages des jeweiligen Landesfachverbandes möglich sind. Über Zahlung und Höhe der Umlage entscheidet der Bundesverbandstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

1.2 Beiträge

- 1.2.1 Die Finanzordnung regelt die
 - a) Beiträge (Sockelbeitrag) der Sportvereine/ Sportabteilung eines Vereins an den Landesfachverband;
 - b) Beiträge der Landesfachverbände an den Bundesverband
- 1.2.2 Beitragspflichtig sind in den Vereinen aktive Mitglieder, die als Sportler, Trainer und Betreuer am Sportbetrieb teilnehmen. Die Beitragspflicht bezieht sich im folgenden immer auf die Anzahl der in der Sportart Cheerleading aktiven Einzelmitglieder und ist unabhängig von deren Teilnahme an Wettkämpfen, Regelmäßigkeit der Trainingsteilnahme oder Betreuungsintensität.
- 1.2.3 Der Jahresbeitrag für Sportvereine/ Sportabteilung eines Vereins als ordentliches Mitglied im CCVD, beträgt jährlich 8 Euro pro aktivem Cheerleading-Einzelmitglied des Sportvereins/ Sportabteilung eines Vereins.
- 1.2.4 Der Sockelbeitrag gemäß 1.2.2. ist bundeseinheitlich und wird durch die jeweiligen Landesfachverbände den Vereinen/ Sportabteilung eines Vereins in Rechnung gestellt, eingezogen sowie mit allen Rechten und Pflichten buchhalterisch im jeweiligen Landesverband verbucht. Die Landesfachverbände sind berechtigt, weitere Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben.
- 1.2.5 Der Jahresbeitrag für Landesfachverbände als ordentliche Mitglieder im CCVD, beträgt 65% des Jahressockelbetrages gemäß 1.2.2 bei Zugehörigkeit zum entsprechenden Landessportbund (oder analogem Institut) oder 35% des Jahressockelbetrages ohne Zugehörigkeit zum zuständigen Landessportbund (oder analoger Institution).
- 1.2.6 Der CCVD erhebt einen zusätzlichen Beitrag für die Finanzierung des Leistungssportbereiches. Der zusätzliche Beitrag beträgt 1 Euro pro Jahr pro aktiv gemeldeten Cheerleading-Einzelmitglied der Sportvereine/ Abteilungen des jeweiligen Landesfachverbandes (Cheerleader-Einzelmitgliedersumme der Sportvereine/ Sportabteilung eines Vereins des jeweiligen Landesfachverbandes). Dieser Zusatzbeitrag ist von den Landesfachverbänden als ordentliche Mitglieder des CCVD zu 100% an den CCVD zu entrichten.

1.3 Gebühren

- 1.3.1 Der CCVD erhebt Aufnahmegebühren pro Sportverein/ Abteilung eines Vereins in Höhe von 50 Euro von dem Sportverein/Abteilung des Sportvereins zugunsten seiner Mitglieder.
- 1.3.2 Gebühren für Leistungen, die der CCVD zugunsten seiner Mitglieder erbringt, können in anderen Ordnungen definiert und festgesetzt werden.
- 1.3.3 Die Passgebühr beträgt für Neuantrag, Verlängerung, Umschreibung und Änderungen jeweils 15€.

1.4 Kostenerstattung bei Dopingverstößen

Der Kontrollierte bei einer Dopingkontrolle hat die Kosten der Dopingkontrolle zu ersetzen, wenn das das Kontrollergebnis positiv ausfällt.

1.5 Veranlagung

- 1.5.1 Der CCVD stellt die Zahl der Einzelmitglieder jährlich zum Stichtag 01.01. fest. Statistiken müssen bis spätestens 1. Februar des laufenden Jahres abgegeben werden. In diesem Datenbestand sind die Abmeldungen von Einzelmitgliedern zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt.
- 1.5.2 Zur Feststellung der Einzelmitglieder stellt die Geschäftsstelle des CCVD sowie die Geschäftsstellen der Landesfachverbände Formulare bzw. ein Onlineportal zur Verfügung. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Formulare bzw. das Onlineportal bei der Feststellung der Einzelmitglieder zu verwenden.
- 1.5.3 Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Feststellungen der Einzelmitglieder müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.
- 1.5.4 Wird die Feststellung der Einzelmitglieder von einem Mitglied nicht fristgerecht eingereicht oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist der Schatzmeister des CCVD verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei mindestens ein Mitgliederzuwachs von 10% pro Jahr zu unterstellen ist. Die Schätzrechnung wird aufgehoben, wenn innerhalb von 4 Wochen die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder dem CCVD vorliegt.
- 1.5.5 Bestehen seitens des Verbandes berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Zahl der Einzelmitglieder eines Mitglieds, sind die Vereine verpflichtet, die eingereichten LSB-Meldestatistiken vorzulegen, um die Richtigkeit der Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder zu prüfen und analoge Statistiken den LSB-Meldungen zu gewährleisten.

1.6 Erhebung

- 1.6.1 Die Beitragserhebung erfolgt einmal jährlich, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsquartal. Der Beitrag ist bis zum. 30.06. des laufenden Jahres fällig, bei Neumitgliedern 3 Monate nach dem Eintritt.
- 1.6.2 Die Forderungen des CCVD oder seiner Landesfachverbände aus Beiträgen und Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen zu zahlen. In Fällen, in denen die fristgerechte Zahlung nicht erfolgt und das betreffende Mitglied gemahnt werden muss, werden bei der 1. Mahnung 2 EUR, bei der 2. Mahnung 5 EUR und bei der 3. Mahnung 7 EUR Mahngebühren erhoben.

2 Haushalt

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.1 Haushaltsplan

- 2.1.1 Das Bundespräsidium erstellt jährlich bis November einen Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr.
- 2.1.2 Der Entwurf des Haushaltsplanes wird vom Bundesverbandstag verabschiedet.
- 2.1.3 Der Haushaltsplan ermächtigt das Bundespräsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- 2.1.4 Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Bundespräsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
- 2.1.5 Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, so ist das Bundespräsidium ermächtigt, nach wirtschaftlichen oder sportlichen Aspekten den Haushaltsplan im laufenden Haushaltsjahr anzupassen
- 2.1.6 Durchgeführte Veranstaltungen (auch Schulungen und Lehrgänge) können bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet werden. Nachträgliche Abrechnungen müssen nicht anerkannt werden.
- 2.1.7 Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.